

Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis erlässt gemäß § 7 Landesjagdgesetz (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149) in der geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

- I. Ab dem 01.01.2021 werden die bisher jagdbezirksfreien Flurstücke 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14 und 15 der Flur 5 der Gemarkung Perscheid an den privaten Eigenjagdbezirk Forstwald Brüggemann Perscheid angegliedert.
- II. Ab dem 01.04.2021 ändert sich die Jagdbezirksgrenze zwischen dem privaten Eigenjagdbezirk Forstwald Brüggemann Perscheid und dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Oberwesel wie folgt: Ausgehend von der bisherigen Jagdbezirksgrenze verläuft die Grenze entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 90 und 36 der Flur 23 der Gemarkung Oberwesel, dann entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 36, 37, 38 und 39 der Flur 23 der Gemarkung Oberwesel bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 85/2 der Flur 23 der Gemarkung Oberwesel. Hierbei setzt sich die neue Jagdbezirksgrenze jeweils in Verlängerung der vorangehenden Grundstücksgrenze in gerader Linie durch die Flurstücke 34 und 74 der Flur 23 der Gemarkung Oberwesel fort. Die Flurstücke und Flurstücksteile südlich der oben beschriebenen Grenzlinie gehören ab dem 01.04.2021 zum privaten Eigenjagdbezirk Forstwald Brüggemann Perscheid. Ebenso werden das Flurstück 86 der Flur 23 der Gemarkung Oberwesel, das Flurstück 76 der Flur 8 der Gemarkung Perscheid und das Flurstück 1 der Flur 5 der Gemarkung Perscheid (Potzelbach) ab dem 01.04.2021 bis auf Höhe der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 79 der Flur 23 der Gemarkung Oberwesel dem privaten Eigenjagdbezirk Forstwald Brüggemann Perscheid angegliedert.
- III. Der Grenzverlauf zwischen dem privaten Eigenjagdbezirk Forstwald Brüggemann Perscheid und dem staatlichen Eigenjagdbezirk Struth in Verwaltung des Forstamts Boppard wird mit Wirkung vom 01.01.2021 im Westen wie folgt neu festgelegt: Die Grenze bildet zunächst die Mitte des sogenannten Forstbachtalweges, beginnend am nördlichen Ende des Flurstückes 66/2 der Flur 13 der Gemarkung Damscheid bis zum südlichen Ende des Flurstücks 236/59 der Flur 13 der Gemarkung Damscheid. Von hier folgt der Grenzverlauf dem tatsächlich im Gelände erkennbaren Wegeverlauf bis zum gemeinsamen westlichen Grenzpunkt der Flurstücke 152 und 415/151, beide Flur 5 der Gemarkung Wiebelsheim. Ab diesem Punkt bildet eine gerade Linie die Grenze, die am gemeinsamen östlichen Grenzpunkt der Flurstücke 147/1 und 146/1, beide Flur 5 der Gemarkung Wiebelsheim, endet. Von dort folgt der Grenzverlauf in südlicher Richtung den westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 169, 170/1, 515/188, 191, 190, 486/189, 485/189, 198/1, 199/1, 202/2 und 205/1 der Flur 5 der Gemarkung Wiebelsheim. Hierbei verläuft die Grenze in gerader Linie durch das Flurstück 514/188 der Flur 5 der Gemarkung Wiebelsheim. Entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 205/1 der Flur 5 der Gemarkung Wiebelsheim verläuft die Grenze in östlicher Richtung bis zum Forstbach und folgt dessen Verlauf in südlicher Richtung bis zur nordöstlichen Grenze des Weges Flurstück 3 der Flur 3 der Gemarkung Perscheid. Dieser äußeren Grundstücksgrenze des vorgenannten Weges folgt die neue Jagdbezirksgrenze zunächst in nordwestlicher, dann in südwestlicher und schließlich in südöstlicher Richtung, bis sie auf Höhe der westlichen Grenze des Flurstücks 11 der Flur 3 der Gemarkung Perscheid auf die bestehende Jagdbezirksgrenze trifft.

- IV. Wo der Grenzverlauf zu II. und III. im Gelände nicht eindeutig erkennbar ist, ist er durch den Eigenjagdbesitzer des privaten Eigenjagdbezirks Forstwald Brüggemann Perscheid mittels farbig markierter Pfähle im Abstand von höchstens 30m dauerhaft sichtbar zu machen.
- V. Alle bisherigen Abrundungsverfügungen, die den westlichen Grenzverlauf der beiden unter III. genannten Jagdbezirke betreffen, verlieren ab dem 01.01.2021 ihre Gültigkeit.
- VI. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl 1976, S. 308) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in den jeweils geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.
- VII. Diese Verfügung mit Begründung kann bei der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern, während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Räumen der unteren Jagdbehörde eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: rhk@rheinunsrueck.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: rhk@rheinunsrueck.de-mail.de

erhoben werden.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Simmern, 3. November 2020

Im Auftrag
gez. Rüdeshcim